

Satzung des Vereins Geraer Volleyballclub e.V.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Geraer Volleyballclub e.V.**“ (**Geraer VC e.V.**).
Er hat seinen Sitz in Gera.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen worden (**VR 1427**)
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportsportbund Thüringen, im Stadtsportbund Gera und im Thüringer Volleyballverband und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege, Förderung und Organisation des Sporttreibens
2. Der Verein verwirklicht diese Zielstellung vor allem durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Volleyball,
 - einen vielseitigen und regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - die Aus- und Fortbildung und der Einsatz von Übungsleitern und Trainern,
 - die Teilnahme am Wettspielbetrieb des TVV im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich,
 - entsprechende Angebote im Breiten- und Gesundheitssport für alle Altersgruppen,
 - die Bereitstellung von Sportanlagen, Trainingsstätten, Geräten u.a. Trainings- und Wettkampfmaterail.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. **Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.** Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins Geraer Volleyballclub e.V.

§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft steht auch fördernden Mitgliedern offen.
3. Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austrittserklärung,
 - Streichung,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Auflösung des Vereins durch Löschung aus dem Vereinsregister.

Satzung des Vereins Geraer Volleyballclub e.V.

2. Der Austritt ist grundsätzlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss bis zum 15. des Vormonats gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - groben unsportlichen Verhaltens oder
 - unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Äußerung rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe eines halben Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn vier Wochen nach der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf Streichung enthalten muss, vergangen sind.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden auf der Grundlage der Festlegungen in der Satzung zur Beitragserhebung von der Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Satzung des Vereins Geraer Volleyballclub e.V.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Präsidium

1. **Dem Präsidium gehören mindestens 5, maximal 8 Präsidiumsmitglieder an.**

2. Zum Präsidium gehören:
- Präsident/ Präsidentin
 - Vizepräsident/ Vizepräsidentin
 - Schatzmeister/ Schatzmeisterin
 - 2 bis 5 Beisitzer/Beisitzerinnen

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der Präsident/die Präsidentin
 - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 - der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt.
- Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
 - Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.
 - Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - Während der Wahlperiode frei gewordene Ämter können durch Beschluss des Präsidiums für die Dauer bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.
 - Die nächste Mitgliederversammlung des GVC besetzt das freigewordene Präsidiumsamt durch Ersatzwahl bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

5. Das Präsidium

- führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/ihrer Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin,
- ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen,
- berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.

Satzung des Vereins Geraer Volleyballclub e.V.

§ 10 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen hauptsächlich aus
 - Aufnahme- und Monatsbeiträgen, Gebühren und Umlagen der Mitglieder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins,
 - öffentlichen Zuwendungen und Zuschüssen,
 - Zuschüssen des LSB Thüringen und des Thüringer Volleyballverbandes e.V.,
 - Spenden u.a.
2. Die Beitragserhebung erfolgt im **voraus vierteljährlich** über eine Einzugsermächtigung, die die Mitglieder dem Verein mit dem Aufnahmeantrag erteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **alle 2 Jahre** statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums , des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Präsidiums für seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird durch das Präsidium einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich
Die Einberufung/ Einladung per Mail wahrt die Schriftform.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher Begründung vorliegen.

Satzung des Vereins Geraer Volleyballclub e.V.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin oder eine vom Präsidium beauftragte Person geleitet.
2. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.**
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn diese von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins vorliegen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 16 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf und wählt einen Jugendwart, der in das Präsidium berufen wird.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer **von vier Jahren zwei Kassenprüfer**. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Vereins Geraer Volleyballclub e.V.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Präsidiums.

§ 19 Ordnungen

Auf der Grundlage der Satzung des Vereins kann das Präsidium eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen
 - an den Stadtsportbund Gera e.V. und
 - die Otto-Dix-Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke verwenden dürfen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **16.05.2011** beschlossen, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen durch Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.02.2012 sind eingearbeitet.

Änderungen durch Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.12.2016 sind eingearbeitet.

Gera, 06.12.2016

Karsten Eichler
Präsident

Günter Eck
Vizepräsident

Armin Wagner
Schatzmeister

Dirk Stüllein
Versammlungsleiter MV